

Anlage zum INFOOnline Rahmenvertrag über die Nutzungsmessung von Digital-Angeboten mit INFOOnline Measurement | **Kd.-Nr.:**

**Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung
INFOOnline Measurement**

für den INFOOnline Kundenaccount mit der Kundennummer:

INFOOnline GmbH
Brühler Straße 9
53119 Bonn

Tel.: +49 (0) 228 / 410 29 - 0
Fax: +49 (0) 228 / 410 29 - 66

www.INFOOnline.de
info@INFOOnline.de

Inhalt

1	Gegenstand und Dauer des Auftrags (Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)	3
2	Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der betroffenen Personen (Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)	3
3	Technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c DSGVO)	3
4	Gewährleistung von Betroffenenrechten (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. e DSGVO)	3
5	Pflichten des Auftragnehmers (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b DSGVO)	3
6	Unterauftragsverhältnisse (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. d DSGVO)	4
7	Kontrollrechte des Auftraggebers (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. h DSGVO)	5
8	Mitteilungs- und Unterstützungspflichten des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. f DSGVO)	5
9	Weisungsbefugnisse des Auftraggebers (Art. 28 Abs. 3 S. 1, 2 lit. a und Art. 29 DSGVO)	6
10	Löschung von Daten und Rückgabe überlassener Datenträger (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. g DSGVO)	7

1 Gegenstand und Dauer des Auftrags (Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)

- 1.1 Der Gegenstand des Auftrags richtet sich nach dem Rahmenvertrag über die Nutzungsmessung von Digital-Angeboten mit INFOOnline Measurement (Hauptvertrag), der zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Insoweit wird hier ausdrücklich auf den Hauptvertrag und seine Anlagen verwiesen.
- 1.2 Die Dauer dieses Auftrags („Laufzeit“) entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.

2 Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der betroffenen Personen (Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)

- 2.1 Der Zweck sowie der Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber ist im Hauptvertrag und konkret in der zugehörigen Leistungsbeschreibung beschrieben, der zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossen wurde.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

3 Technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c DSGVO)

- 3.1 Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Speicherbuchführung und gewährleistet die im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung des Auftrags erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit c, 32 DSGVO. Die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit c, 32 DSGVO ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Dokument.
- 3.2 Der Auftragnehmer ermöglicht und unterstützt die Prüfung der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen vor Beginn sowie während der Verarbeitung durch den Auftraggeber.
- 3.3. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4 Gewährleistung von Betroffenenrechten (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. e DSGVO)

- 4.1 Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei zu unterstützen, der Pflicht des Auftraggebers zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Betroffenenrechte (vgl. Kapitel III der DSGVO) nachzukommen.

5 Pflichten des Auftragnehmers (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit b DSGVO)

- 5.1 Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelung dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Artt. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Pflichten:

- Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Artt. 38 bis 39 DSGVO ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber auf Anforderung zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt.
- Die Wahrung des Datengeheimnisses bzw. der Vertraulichkeit nach Artt. 28 Abs. 3 S.2 lit. b), 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Auftragsverarbeitung nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Artt. 32 bis 34 DSGVO.
- Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Art. 55 bis 58 DSGVO. Dies gilt auch, soweit eine Behörde nach Art. 57 und 58 DSGVO beim Auftragnehmer ermittelt.
- Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels Prüfungen durch den Auftragnehmer im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags.
- Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber. Hierzu kann der Auftragnehmer auch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor) oder eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) vorlegen.

6 Unterauftragsverhältnisse (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. d DSGVO)

- 6.1 Soweit sich der Auftragnehmer zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers im Rahmen der beauftragten Leistungen zum INFOOnline Measurement Unterauftragnehmer bedient, sind diese im Folgenden aufgelistet:
- **INFOOnline Measurement anonymous:**
(sofern INFOOnline durch den Auftraggeber mit dem Hosting der Systemkomponente 'Serviceplattform' beauftragt ist)
 - gridscale GmbH (<https://www.gridscale.io>)
 - **INFOOnline Measurement pseudonymous:**
 - gridscale GmbH (<https://www.gridscale.io>)
- 6.2 Der Auftraggeber genehmigt dem Auftragnehmer die Inanspruchnahme der gem. der Anlage Subunternehmer aufgeführten Unterauftragnehmer sowie die Inanspruchnahme weiterer Unterauftragnehmer (allgemeine Genehmigung). Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über jede erfolgte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragnehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich Einspruch zu erheben.
- Erhebt der Auftraggeber Einspruch, obwohl die Voraussetzungen gem. Ziff. 6.3 erfüllt sind, kann der Auftragnehmer diesen Vertrag und den zugehörigen Kundenvertrag fristlos kündigen.
- 6.3 Im Falle einer Unterbeauftragung hat der Auftragnehmer dem Unterauftragnehmer im Wege eines Vertrags dieselben Datenschutzpflichten aufzuerlegen, die in diesem Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt. Kommt der Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer hierfür gegenüber dem

Auftraggeber. Dies umfasst auch das Recht des Auftraggebers, vom Auftragnehmer auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten. Der Auftragnehmer führt die erforderlichen Kontrollen im Sinne des Art. 28 Abs. 3 lit. h) für den Auftraggeber durch. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anforderung die aktuellen Prüfprotokolle zur Verfügung. Das Recht des Auftraggebers, beim Unterauftragnehmer selbst Kontrollen durchzuführen und Nachweise anzufordern und einzusehen, bleibt unberührt.

- 6.4 Nicht als Unterauftragsverhältnis im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern – sofern diese keine personenbeziehbaren Daten enthalten.

7 Kontrollrechte des Auftraggebers (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. h DSGVO)

- 7.1 Die vorgesehene Auftragskontrolle im Rahmen der vorliegenden Auftragsverarbeitung wird durch eine Prüfinstanz ermöglicht, welche vom Auftragnehmer bestimmt wird. Die Ergebnisse der jährlich beim Auftragnehmer durchzuführenden Kontrolle werden im Kundenbereich (<https://www.infonline.de/de/extra/downloads/>) in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht. Der Auftraggeber hat das Recht, sich durch eigene Prüfungen oder durch von ihm beauftragte Prüfer, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, selbst von der Einhaltung dieser Vereinbarung, sowie der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- 7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner, bei der Verarbeitung der oben genannten Daten, bestehenden Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen. Dies gilt auch, soweit der Auftragnehmer die Kontrolle seiner Unterauftragnehmer für den Auftraggeber durchführt.
- 7.3 Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 bis 34 DSGVO bzw. § 64 Abs. 3 BDSG (neu) nach. Dabei kann der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz oder Art 28 Abs. 5 DSGVO) erbracht werden.

8 Mitteilungs- und Unterstützungspflichten des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. f DSGVO)

- 8.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der den Auftraggeber nach den Artt. 32 bis 36 DSGVO treffenden Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, zu Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen

- die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
 - die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
 - die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
 - die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde
- 8.2 Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber unverzüglich Meldung, wenn dem Auftragnehmer durch ihn oder bei ihm beschäftigte Personen begangene Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Dasselbe gilt für den Verdacht von solchen Verstößen, schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs (z.B. längerer Ausfall des Mess-Servers) und für Verstöße gegen die in diesem Auftrag getroffenen Festlegungen.

9 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers (Art. 28 Abs. 3 S. 1, 2 lit. a und Art. 29 DSGVO)

- 9.1 Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nimmt allein der Auftraggeber wahr (Art. 28 i. V. m. Art. 4 Nr. 7 DSGVO).
- 9.2 Eine Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich nach Maßgabe dieses Vertrages und auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation -, sofern der Auftragnehmer nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedsstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor Einleitung der Datenverarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht z. B. wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Die Weisungen des Auftraggebers bedürfen der Textform.
- 9.3 Soweit durch eine diesbezügliche Weisung der Gegenstand der Leistungserbringung, betroffen ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, im Benehmen mit dem Auftraggeber die Weisung oder die Leistungserbringung auszusetzen. Die Aussetzung erfolgt nur solange, bis ihre Umsetzung ohne Auswirkungen auf den Gegenstand der Leistungserbringung erfolgen kann. Ist dem Auftragnehmer eine Umsetzung der Weisung ohne Auswirkungen auf den Gegenstand der Leistungserbringung nicht möglich, steht dem Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht auch hinsichtlich des Hauptvertrages zu.
- 9.4 Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung gegen das Bundesdatenschutzgesetz, die Datenschutzgrundverordnung oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Er ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Eine materiell rechtliche Prüfung steht dem Auftragnehmer nicht zu.
- 9.5 Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind.

10 Löschung von Daten und Rückgabe überlassener Datenträger (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. g DSGVO)

- 10.1 Die zur Vertragsdurchführung erhobenen und gespeicherten Daten sind regelmäßig und zeitnah zu löschen, wenn sie für den Vertragszweck nicht mehr benötigt werden und ggf. bestehende gesetzliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.
- 10.2 Nach Abschluss der Erbringung der Datenverarbeitungsleistung, einschließlich Datenerhebung und Nutzung, oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber, hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen und einen Personenbezug zulassen könnten, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Dies gilt nicht, wenn nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.
- 10.3 Zu einem Datenträgeraustausch zwischen den Beteiligten dieser Auftragsverarbeitung kommt es nicht. Insoweit ist eine Rückgabe hier nicht zu regeln.
- 10.4 Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

Anlage:

Technische und Organisatorische Maßnahmen INFOnline Measurement